

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
-Jugendamt-
Im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565
Fax: 0251 591-714565
E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Münster, 13.02.2020

Rundschreiben Nr. 06/2020

Rundschreiben zu den Auswirkungen des neuen KiBiz auf die personelle Besetzung in Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 1. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab 1. August 2020 gelten neue gesetzliche Grundlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Die bis dahin erteilten Bescheide haben auch über den 1. August 2020 hinaus Gültigkeit, es gelten jedoch die neuen gesetzlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW. Es liegt in der Entscheidung der Träger auch ohne strukturelle Veränderungen im Betrieb seiner Tageseinrichtung für Kinder Anträge auf eine aktualisierte, auf das neue Gesetz ausgerichtete Betriebserlaubnis zu stellen.

1. Mindestbesetzung

1.1. Fachkraft – und Ergänzungskraftstunden

Die gruppenbezogenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden, die mindestens vorgehalten werden müssen, ergeben sich aus der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz.

Die Mindestpersonalstunden sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich vorzuhalten. Bei der Personalplanung hat der Träger Ausfallzeiten wie bspw. Krankheit, Fortbildung, Urlaub zu berücksichtigen.

Während der Betreuungszeiten sollen in den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein (vgl. § 28 Abs. 1 KiBiz).

1.2 Mindeststundenkontingent für wöchentlichen Leitungszeit

-Anrechnung der Leitungsstunden auf die personelle Mindestbesetzung-

Leitungskräfte sind mindestens im zeitlichen Umfang von 20% der regelmäßigen Betreuungszeit für die Leitungsaufgaben von der unmittelbaren pädagogischen Gruppenarbeit freizustellen. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 2 KiBiz.

Dies bedeutet, der Einrichtungsleitung stehen

- bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden mindestens fünf Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden mindestens sieben Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung
- bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden mindestens neun Stunden Leitungszeit je Gruppe zur Verfügung.

Sollte bei der Berechnung der personellen Mindestbesetzung die Summe der Leitungsstunden über eine Vollzeitstelle hinausgehen, sind entsprechend der gesamten Leitungsstunden sozialpädagogische Fachkräfte für Leitungsaufgaben freizustellen. Der Personalstundenrechner mit Wirkung zum 1. August 2020 ist entsprechend programmiert und im Internet eingestellt. Das Nichterfüllen der freigestellten Leitungsstunden muss den Landesjugendämtern gemeldet werden.

1.3 Personalausfall

Gravierende Personalausfälle unterliegen wie bisher, auch bei Einhaltung der genehmigten Platzzahl, einer Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII.

2. Erhöhter Personalbedarf bei Flexibilisierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten

- Auswirkung flexibler Angebote auf die personelle Mindestbesetzung-

Auch unter Geltung des bisherigen KiBiz hatten flexible Angebote mit erweiterten Öffnungs- und Betreuungszeiten Auswirkungen auf die Prüfung der personellen Mindestbesetzung. Zur Prüfung der Personalstunden in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten werden benötigt:

- der Dienstplan
- Belegungslisten unter Beachtung des Alters der Kinder
- eine Konzeption, die Ausführungen zum flexiblen Angebot beinhaltet.

Nunmehr gibt es eine gesetzliche Definition, welche Konstellationen unter erweiterten Öffnungszeiten zu verstehen sind. Hierzu zählen gem. § 48 Abs. 1 KiBiz

- Nr.1 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen

- Nr. 2 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen
- Nr. 3 Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr
- Nr. 5 Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigen Bedarfen oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote

Ist beabsichtigt derartige Angebote in der Einrichtung vorzuhalten sind die oben genannten Unterlagen mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis einzureichen.

Werden im Rahmen flexibler Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden, vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 KiBiz.

Für bis zu fünf Kinder muss eine Betreuungsperson aus dem Bestand des pädagogischen Personals der Einrichtung eingesetzt werden (mind. Ergänzungskraft). Darüber hinaus muss sich eine weitere handlungsfähige Person zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht im Haus befinden. Diese muss nicht zum pädagogischen Personal gehören, aber in der Lage sein, in Notsituationen selbstständig zu agieren. Ab dem sechsten Kind müssen eine Fachkraft und eine zweite pädagogische Kraft anwesend sein.

Sollte der Träger flexible Angebote für mehr als eine Gruppe anbieten, gilt für alle Öffnungszeiten die unter Punkt 1 genannte Mindestbesetzung.

Gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ist bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen.

Aus den Antragsunterlagen zur Betriebserlaubnis muss hervorgehen, welche wöchentlichen Öffnungszeiten vorgehalten werden sollen und ob flexible Angebotsformen beabsichtigt sind.

3. Schließzeiten

-Reduzierte Schließtage – Auswirkungen auf die personelle Mindestbesetzung-

Hinzu treten weitere flexible Angebotsformen wie Tageseinrichtungen mit 15 oder weniger Schließtagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz),

Die Anzahl der Schließtage soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.

Werden im Rahmen von flexiblen Angebotsformen 15 oder weniger Schließtage (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz) geplant, muss der Träger Ausführungen dazu im Konzept aufnehmen, siehe auch § 48 Abs. 4 KiBiz.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Personalausstattung eine Darstellung benötigt, welche Ausführungen enthält, wie Ausfallzeiten (Urlauben, Krankheitsausfällen, Fortbildungen etc.) organisatorisch begegnet wird.

Dies ist erforderlich zur Erfüllung der Anforderungen des § 28 Abs. 1 Satz 3.

Sollte der Träger die Schließtage reduzieren, gilt für alle Öffnungstage die unter Punkt 1 genannte Mindestbesetzung.

4. Überschreitung der in der Anlage zu § 33 KiBiz definierten Zahl der Kinder pro Gruppe -Personalressourcenzumessung bei Überschreitungen der ausgewiesenen Platzzahl-

Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll laut § 28 Abs. 2 Satz 1 KiBiz nicht mehr als zwei Kinder betragen. Eine vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße ist dabei grundsätzlich unschädlich. Die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 vorgehalten werden.

Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 KiBiz unverzüglich anzuzeigen. Dies ist laut Gesetzesbegründung der Fall, wenn absehbar mehr als sechs Wochen von den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz abgewichen wird. Mit dieser Regelung sollen laut Gesetzesbegründung die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII konkretisiert werden. Zweck dieser Regelung ist, dass möglicherweise kritische Unterbesetzungen in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig erkannt werden und ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden können.

5. Finanzierung von Fachkraftstunden über die personelle Mindestbesetzung hinaus bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung

5.1 Finanzierung über das Kinderbildungsgesetz

Weiterhin wird Kindern mit Behinderung über das Kinderbildungsgesetz eine erhöhte Pauschale (i.d.R. der 3,5 –fache Satz der Kindpauschale der Gruppenform IIIb) gewährt. Dabei sollen Träger nach wie vor gemäß § 26 Abs. 3 Kibiz die erhöhte Finanzierung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße nutzen. Sollte der Träger sich für eine erhöhte Personalbemessung entscheiden, sind diese Stunden nicht auf die Erfüllung der personellen Mindestbesetzung anzurechnen.

5.2 Finanzierung über das SGB IX

Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX. Die Regelungen für die Erbringung heilpädagogischer Leistungen sind in den Rahmenleistungsbeschreibungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW festgelegt. Sie setzen auf den Regelleistungen des KiBiz auf und dürfen nicht auf die personelle Mindestbesetzung laut KiBiz angerechnet werden.

6. Finanzierung von Fachkraftstunden über die personelle Mindestbesetzung hinaus in plusKitas

Pädagogisches Personal in plusKitas, welches über Zuschüsse gemäß § 45 Abs. 2 KiBiz finanziert wird, kann ebenfalls nicht zur Erfüllung der personellen Mindestbesetzung angerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe
Im Auftrag
gez.

Marlies Silies